



Biostoffverordnung

Die Biostoffverordnung von 1999 ist eine Konkretisierung des Arbeitsschutzgesetzes von 1999 und hat somit Gesetzesqualität. Das Arbeitsschutzgesetz regelt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer. Es legt fest,

- dass der Arbeitgeber bei Arbeitsmaterialien und -bedingungen die er zur Verfügung stellt, den „Stand von Technik, Arbeitsmedizin, Hygiene... zu berücksichtigen...“ hat (§ 4.3),
- dass der Arbeitgeber eine „Beurteilung der Gefährdung, insbesondere ... biologische Einwirkungen...“ durchzuführen hat (§ 5.1),
- dass der Arbeitgeber hierfür eine „Dokumentationspflicht“ besitzt (§ 6),
- dass der Arbeitnehmer das Recht hat, vom Arbeitgeber festgestellten Gefährdungen und getroffenen Schutzmaßnahmen zu erfragen (§ 17),
- dass Festlegungen durch Verordnungen (insbesondere Biostoffverordnung) erfolgen (§ 18).

Die Biostoffverordnung versteht als biologische Arbeitsstoffe alle Mikroorganismen oder Bestandteile von Mikroorganismen wie Viren, Bakterien, Schimmelpilze oder transmissiblen Agenzien (e.g. BSE), die Krankheiten durch Allergie, Infektion oder Vergiftung (Intoxikation) hervorrufen können.

Die Biostoffverordnung unterscheidet den beabsichtigten (gezielten) vom unbeabsichtigten (ungezielten) Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen (BA). Unter einem gezielten Umgang werden alle Tätigkeiten verstanden, bei denen der Umgang mit BA das eigentliche Ziel ist, z.B. in unserem Labor oder bei der Bierherstellung. Unter einem ungezielten Umgang werden die Tätigkeiten verstanden, deren Hauptziel nicht die Arbeit mit BA ist, bei denen jedoch häufig mit BA gearbeitet wird, z.B. im Bereich der Müllsortierung, Landwirtschaft oder bei der Wartung/Reinigung einer RLT-Anlage.

Unabhängig davon ob ein gezielter oder ungezielter Umgang mit BA vorliegt, wird eine Gefährdungsbeurteilung und eine Kategorisierung entsprechend der TRBA 460 ff. gefordert. Aus der Kategorisierung sind präventive Schutzmaßnahmen und Handlungsempfehlungen abzuleiten.

**Sie möchten bestellen ? Rufen Sie uns an oder faxen Sie uns ! Fax: 08671 9573 29
(E-mail: welcome@firu.de)**

Ja, ich interessiere mich für die Biostoffverordnung: Rufen Sie mich bitte an.

Ich wünsche weitere Informationen über:

Bitte rufen Sie mich an.

Name: _____
Straße: _____
PLZ & Stadt: _____
Telefon: _____
Fax: _____
E-Mail: _____

Ort, Datum Unterschrift